

Schullandheim Hobbach

Roland-Eller-Umweltzentrum

TeamPark Hobbach



Belegungsbedingungen Schullandheim Hobbach Gültig ab 1. Januar 2023

1. Allgemeines

- 1.1. Das Schullandheim Hobbach ist Eigentum des Landkreises Aschaffenburg, Betreiber ist die Schullandheim Hobbach-Bauersberg gGmbH. Gesellschafter der gemeinnützigen GmbH ist das Schullandheimwerk Unterfranken e.V. (SWU). Vertragspartner für Gästegruppen (im Folgenden auch „Beleger“ genannt) ist die gGmbH (im Folgenden auch „SLH“).
- 1.2. Gesellschaftszweck ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung [AO]), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
- 1.3. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Schullandheimen und außerschulischen Lernorten. Die Gesellschaft legt dabei besonderen Wert auf die Förderung und Einhaltung der besonderen pädagogischen und bildungspolitischen Grundsätze, wie sie im Qualitätsbegriff des Bayerischen Schullandheimwerk e. V. niedergelegt sind. Dazu zählen unter anderem die Vermittlung und Förderung von Kenntnissen und deren Einhaltung auf den Gebieten von Alltagskompetenzen und Lebensökonomie, Umwelt, Klima, Gesundheitsförderung, Inklusion, interkulturelle Bildung, Persönlichkeitsbildung und soziales Verhalten, politische Bildung, Sport und Bewegung sowie Werteerziehung.

2. Belegung und Buchung

- 2.1. Das Schullandheim Hobbach als „Bayerisches Schullandheim“ versteht sich in erster Linie als schulischer Lernort. Entsprechend steht es vorrangig Schulklassen und schulischen Gruppen aller Schularten und Jahrgangsstufen zur Verfügung.
- 2.2. Nachrangig dazu und soweit freie Kapazitäten vorhanden sind, sind auch organisierte Familien- und Jugendgruppen, Musik-, Theater- und Sportgruppen, kirchliche/religiöse Gruppen sowie Vereine willkommen.
- 2.3. Schulklassen und außerschulische Gruppen gemäß Nr. 2, Abs.1 und 2 werden nur aufgenommen, wenn
 - der Aufenthalt Bildungszwecken (insbesondere Erziehung, Aus- und Fortbildung) dient und
 - eine Institution (Schule, Verein, organisierte Gruppe o. ä.) offizieller Veranstalter bzw. Nutzer ist und



- ein/e verantwortliche Person (z.B. Klassenlehrer*in, Gruppenbetreuer*in) benannt wird, die für die Dauer des Aufenthalts anwesend ist und
 - in Abhängigkeit von Anzahl, Alter und (bei Kindern und Jugendlichen) Geschlecht der Teilnehmer eine ausreichende Anzahl qualifizierter Aufsichtspersonen (soweit durch den Teilnehmerkreis bedingt: unterschiedlichen Geschlechts) den Aufenthalt begleiten.
- 2.4. Darüber hinaus im Nachrang zu 1. und wenn es die Kapazitäten erlauben sowie mit dem Ziel der Auslastung von ohnehin vorhandenen Kapazitäten, können Anmeldungen von anderen organisierten Gruppen wie etwa Unternehmen oder andere Einrichtungen angenommen werden
- 2.5. Jegliche Buchungsanfrage ist eine unverbindliche Anfrage an die Schullandheim Hobbach-Bauersberg gGmbH. Im Anschluss an die Buchungsanfrage nehmen wir direkten Kontakt mit dem/der Anfragenden auf.
- 2.6. Belegungen erfolgen nur nach vorheriger Anmeldung und Zustandekommen eines schriftlichen Belegungsvertrages. Der Belegungsvertrag wird verbindlich, sobald der vom SLH übermittelte Belegungsvertrag durch den Beleger rechtsverbindlich unterschrieben innerhalb der genannten Rücksendefrist an das Schullandheim zurückgegangen ist.
- 2.7. Andernfalls bleibt der Belegungstermin unverbindlich und kann vom SLH an Dritte weitergegeben werden. Änderungen oder Ergänzungen zur Buchungsbestätigung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Gast sind unwirksam.
- 2.8. Für die Wahrung der Schriftform genügt in jedem Falle die Übermittlung per Brief oder E-Mail.
- 2.9. Die Mindestbelegungsdauer beträgt zwei Übernachtungen. Ausnahmen davon sind möglich und obliegen dem SLH.
- 2.10. Kleinere Schulklassen und außerschulische Gruppen können aus wirtschaftlichen Gründen erst ab einer Gesamtbelegerzahl von mindestens 20 Personen angenommen werden. Ausnahmen davon sind möglich und obliegen dem SLH.
- 2.11. Das Schullandheim behält sich grundsätzlich eine bestmögliche Auslastung des Hauses durch die Belegung mit mehreren Klassen oder Gruppen vor.

3. Stornierung und Rücktritt

- 3.1. Der Beleger kann vor Reisebeginn vom Buchungsvertrag zurücktreten. Die Stornierung bedarf der schriftlichen Form als Brief oder E-Mail. Im Falle eines Rücktritts kann das SLH Stornogebühren verlangen. Der Entschädigungsanspruch wird entsprechend der Nähe des Rücktrittzeitpunktes zum vereinbarten Reisebeginn im prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert.
- 3.2. Bei einem Rücktritt vom Vertrag werden folgende Pauschale bzw. Prozentanteile an den Übernachtungskosten pro Tag als Stornogebühr einbehalten:
- bis 3 Monate vor Anreise 75,- Euro Aufwandspauschale,
 - 3 Monate bis 2 Monate vor Anreise 25 Prozent der Übernachtungskosten,
 - 2 Monate bis 4 Wochen vor Anreise 50 Prozent der Übernachtungskosten,



- ab 4 Wochen vor Anreise werden 75 Prozent der Übernachtungskosten und bei Nichtanreise ohne Stornierung 100 Prozent der Vollpensionskosten fällig.
- 3.3 Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung!
- 3.4 Eine Berichtigung der Teilnehmerzahl muss mindestens vier Wochen vor dem geplanten Anreisetag schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen.
- 3.5 Eine einmalige Reduzierung der Teilnehmerzahl um bis zu 10 Prozent der Gesamtgruppengröße ist kostenfrei möglich. Bei größeren Reduzierungen fallen die unter 3.2 genannten Stornogebühren an.
- 3.6. Bei Überschreitungen der Teilnehmerzahl kann ohne Rücksprache keine Platzgarantie gegeben werden.
- 3.7. Das SLH ist berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Hierzu zählt insbesondere
- wenn höhere Gewalt oder andere vom SLH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - wenn es begründeten Anlass zu der Annahme gibt, dass die Inanspruchnahme der Übernachtungsleistung die Sicherheit der Gäste oder das Ansehen des SLH in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte;
 - wenn Außenstände aus vorherigen Buchungen trotz Mahnung nicht beglichen wurden;
 - wenn Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Zwecks, gebucht werden.

4. Stornierung und Rücktritt im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

- 4.1. Eine kostenfreie Stornierung der gesamten Gruppe ist möglich,
- wenn die gesetzlichen, infektionsschutzrechtlichen Vorschriften eine Durchführung der Reise unmöglich machen, wie z.B. bei einem Beförderungsverbot, einem Beherbergungsverbot oder einer generellen Quarantänepflicht bei Ein- und Rückreise (unabhängig vom Impf-, Genesenen- oder Test-Status)
 - bei behördlich angeordneten Schulschließungen
 - bei einem pandemiebedingten Verbot von Klassenfahrten durch das zuständige Ministerium, wenn das Verbot den Reisezeitraum betrifft
 - bei einer Einstufung des Reiseziels zum Virusvariantengebiet durch das Robert-Koch-Institut und damit verbundener Reisewarnung durch amtliche Stellen, wenn absehbar ist, dass der gebuchte Reisezeitraum betroffen ist.



4.2. Bitte beachten Sie, dass absehbare Auflagen, welche die Reise betreffen, keinen Grund mehr für eine kostenfreie Stornierung (der ganzen Gruppe oder einzelner Teilnehmer*innen) darstellen, sofern die Leistungen des SLH erbracht werden können.

Dazu zählen

- ein erforderlicher Impf-, Genesenen- oder Test-Status der Teilnehmenden (2G-/3G-Regelung),
- steigende/hohe Inzidenzen im Heimatort oder Reiseziel,
- COVID-19-bedingte Reisehinweise oder Empfehlungen (z.B. Maskenpflicht).

5. Preise

5.1. Es gelten die zwischen dem Gast und dem SLH vereinbarten Preise. Stehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Preise für den vom Beleger gebuchten Zeitraum noch nicht fest, so gelten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des §315 BGB die Preise, welche das SLH nachträglich für den entsprechenden Buchungszeitraum und die gebuchte Leistung festlegt. Bitte beachten Sie, dass die bei Reiseantritt gültige Preisliste zur Anwendung kommt. Diese finden Sie immer aktuell unter www.schullandheim-hobbach.de.

Weichen solche Preise zu Ungunsten des Gastes um mehr als zehn Prozent pro Kalenderjahr von den zum Zeitpunkt der Buchung geltenden Preisen für den gleichen Belegungszeitraum und den gleichen Leistungsumfang ab, so ist der Gast berechtigt, kostenfrei vom Buchungsvertrag zurückzutreten.

Das SLH veröffentlicht spätestens zu Jahresbeginn die gültige Preisliste auf der Homepage. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Belegungsbeginn mehr als vier Monate liegen.

- 5.2. Terminreservierungen ohne Vertragsabschluss verstehen sich immer unter dem Vorbehalt, dass die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten gelten, soweit bei Vertragsabschluss davon keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- 5.3. Die Herausnahme von Leistungen (z. B. Mahlzeiten) aus dem Tagessatz ist nur für den An- und Abreisetag möglich. Zusätzliche Mahlzeiten (z. B. Nachmittagskaffee) sind gesondert zu zahlen.
- 5.4. Das Schullandheim ist nicht für Selbstversorger eingerichtet.

6. Haftung:

- 6.1. Dem Beleger obliegt für die Veranstaltung die Aufsichtspflicht und die Verkehrssicherungspflicht, soweit diese nicht kraft Gesetz zwingend einem anderen obliegen.
- 6.2. Für mitgebrachte Wertgegenstände übernimmt das SLH keine Haftung.
- 6.3. Der Beleger haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen der Einrichtung des Inventars im Haus sowie Beschädigungen am Gebäude, der Fassade und am Grundstück.
- 6.4. Es ist Aufgabe des Nutzers (Belegers) für die ausreichende Beaufsichtigung und Betreuung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen zu sorgen.



- 6.5. Verletzungen der Aufsichtspflicht / Betreuungspflicht gehen niemals zu Lasten des SLH. Sofern Ansprüche Dritter (z.B. Eltern) aus der Verletzung dieser Aufsicht-/Betreuungspflicht erwachsen, ist eine Haftung der Schullandheim Hobbach-Bauersberg gGmbH ausgeschlossen.
- 6.6. Es ist ausschließliche Aufgabe des Belegers, für die Versicherung der untergebrachten Kinder, Jugendlichen und sonstigen Teilnehmer zu sorgen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die Reise nach den allgemeinen Regeln und Vorschriften bei der entsprechenden Schule oder dem entsprechenden Verband angemeldet und durchgeführt wird, sodass der gesetzliche Schutz über die Unfallkasse für die teilnehmenden Kinder, Jugendlichen und sonstigen Teilnehmer greift.
- 6.7. Für das Abhandenkommen von Gegenständen und für schuldhaft Beschädigung – auch an Kraftfahrzeugen (einschl. Inhalt) und Fahrrädern auf dem Gelände des SLH – haftet der Beleger – außer im Falle schuldhaften Verhaltens durch Bedienstete des SLH oder des Landkreises Aschaffenburg.
- 6.8. Der Abschluss einer Gruppenhaftpflicht sowie einer Reiserücktrittsversicherung für die Dauer des Schullandheimaufenthalts wird dem Beleger empfohlen.

7. Hausrecht, Pädagogische Orientierung

- 7.1. Die Geschäftsführung und die Heimleitung üben das Hausrecht im Auftrag des SLH aus. In Abwesenheit der Heimleitung übernehmen dies Mitarbeiter*innen des SLH's oder der/die Hausmeister*in.
- 7.2. In Abwesenheit der in 6.1 genannten Personen (z. B. außerhalb der regulären Geschäfts- und Arbeitszeit) übt die vom Beleger genannte/n Person/en das Hausrecht aus.
- 7.3. Das "pädagogische Hausrecht" obliegt der oder den für die Schulklassen und sonstigen Gruppen verantwortlichen Person/en. Diese sind verpflichtet die Ziele und Inhalte des Aufenthaltes nach ihrem pädagogischen Auftrag und Sachverstand und stets mit Orientierung an den pädagogischen Grundsätzen der in der Satzung des SWU, im Gesellschaftsvertrag des SLH sowie im Qualitätsbegriff „Bayerisches Schullandheim“ (www.schullandheimbayern.de/bayer-schullandheim/) festgelegten Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken zu gestalten. Dazu hat er/sie ein Nutzungsrecht der räumlichen und pädagogischen Angebote des SLH. Die Nutzung erfolgt im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten (z. B. Absprache mit anderen Belegern bzw. der Heimleitung/Verwaltung).

8. Haus- und Hallenordnung

- 8.1. Die Haus- und Hallenordnung gehört zu den Belegungsbedingungen und ist somit Bestandteil des Belegungsvertrages.
- 8.2. Der Beleger ist verantwortlich für die Einhaltung der Haus- und Hallenordnung durch seine/ihre Teilnehmer*innen.
- 8.3. Die Haus- und Hallenordnung ist in einem eigenen Dokument geregelt und ist diesen Belegungsbedingungen und/oder dem Belegungsvertrag beigefügt.



9. Belegungsbedingungen

Diese Belegungsbedingungen sind Bestandteil des Belegungsvertrages und gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung bei Vertragsabschluss als vereinbart.

10. Jugendschutzgesetz

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

11. Sonstige Bedingungen

Ergänzend zu 8. und 9. können weitere Bestimmungen Bestandteil des Belegungsvertrages werden. Infolge der Corona-Pandemie ist es das jeweils gültige Schutzkonzept für das Schullandheim, dessen Kenntnis und Befolgung durch den Beleger versichert wird.

Etwaige weitere Bestimmungen und Bedingungen können situativ oder gemäß rechtlichen Anforderungen noch ergänzend hinzukommen.

Die Geschäftsführung Schullandheim Hobbach-Bauersberg gGmbH (SLH)

[2023-01_Belegungsbedingungen_V1] / Stand: 14. November 2022